



SP*plus* Kirchlindach

Statuten SP*plus* Kirchlindach

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsform und Sitz	2
II. Zweck	2
III. Tätigkeit	2
IV. Mitgliedschaftsformen	3
V. Organe	4
VI. Finanzen	5
VII. Verschiedenes	6
Anhang 1: Grundsätze der SP <i>plus</i> Kirchlindach zur Gemeindepolitik	7
Anhang 2: Mitgliederbeiträge und Mandatsabgaben	9
Anhang 3: Beitrittserklärung für <i>plus</i> -Mitgliedschaft	10

I. Rechtsform und Sitz

Art. 1

Rechtsform und
Zusammensetzung

Die SPplus Kirchlindach, nachstehend SPplus, ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff mit Sitz in Kirchlindach. Sie besteht aus einer Sektion der SP Schweiz, (Statuten, Art. 3) und der SP des Kantons Bern (Statuten, Art. 2, 29). Ihr angeschlossen ist eine Gruppe von Mitgliedern (sogenannte plus-Mitglieder), die ausschliesslich auf Gemeindeebene mitwirken. Zusammen bilden sie die SPplus.

II. Zweck

Art. 2

Allgemeine Ziele

¹ Die SPplus engagiert sich für die Verwirklichung einer demokratischen und sozialen Gesellschaft. Dabei orientiert sie sich in ihren Zielen und Aktivitäten an den Programmen der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Kantons Bern.

Grundsätze

² Auf Gemeindeebene richtet sich die SPplus nach den „Grundsätzen der SPplus Kirchlindach zur Gemeindepolitik“ (Anhang 1). Damit öffnet sie sich gegenüber Personen, die sich auf Gemeindeebene politisch engagieren wollen.

Zielerreichung

³ Die SPplus bemüht sich ihre Ziele zu erreichen, indem sie

- a) eine politische Kultur pflegt, die sachbezogene Kritik nicht scheut und Konflikte fair austrägt,
- b) den Bürgerinnen und Bürgern die Meinungsbildung und Teilnahme am politischen Geschehen erleichtert,
- c) die Gleichstellung von Mann und Frau umsetzt,
- d) für eine nachhaltige Gestaltung des Lebensraumes einsteht,
- e) sozial, ökologisch und energiebewusst denkt und handelt,
- f) Bildungs-, Kultur- und Freizeitangebote fördert und
- g) sich insbesondere auch für jüngere und ältere Menschen einsetzt.

III. Tätigkeit

Art. 3

Tätigkeitsformen

¹ Die SPplus nimmt Stellung zu aktuellen politischen Themen, organisiert Bildungs- und Informationsveranstaltungen, betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit, engagiert sich bei Wahlen sowie Abstimmungen auf allen Ebenen und erhebt wo nötig Einsprache oder Beschwerde und ergreift Rechtsmittel.

Zusammenarbeit

² Die SPplus strebt die Zusammenarbeit mit Organisationen, Gruppierungen oder Einzelpersonen an, die ihrer Bewegung nahe stehen, um gemeinsame Ziele zu erreichen.

IV. Mitgliedschaftsformen

SP-Mitglied	<p>Art. 4 SP-Mitgliedschaft</p> <p>¹ Die Sektion wird in der Regel durch die in der Gemeinde wohnenden Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gebildet.</p> <p>² Mitglied der SP ist, wer den im Artikel 2 Abs. 2 aufgeführten Zweck anerkennt, keiner anderen Partei angehört, mittels Beitrittserklärung die Mitgliedschaft beantragt und vom Vorstand als Mitglied aufgenommen wird.</p>
plus-Mitglied	<p>Art. 5 plus-Mitgliedschaft</p> <p>¹ Wer nur die Rechte und Pflichten im Rahmen der SPplus wahrnehmen will, unterzeichnet zuhanden des Vorstandes der SPplus eine Erklärung (Anhang 3). plus-Mitglieder sind weder Mitglied der SP Schweiz noch der SP Kanton Bern noch des Regionalverbandes Bern-Mittelland. Sie dürfen keiner anderen Partei angehören.</p> <p>² plus-Mitglied ist, wer den im Artikel 2 Abs. 2 aufgeführten Zweck anerkennt, keiner anderen Partei angehört, mittels Beitrittserklärung die Mitgliedschaft beantragt und vom Vorstand als Mitglied aufgenommen wird.</p>
Sympi	<p>Art. 6 Sympathisant/innen</p> <p>¹ Sympathisant/innen der SPplus können Personen werden, welche die Arbeit der SPplus im Sinne von Anhang 1 unterstützen.</p> <p>² Sie können mit Parteiinformationen bedient werden, in der Partei mit beratender Stimme mitarbeiten und für die Wahl in eine kommunale Behörde nominiert werden. Sie besitzen keine statutarischen Rechte und sind nicht in Organe der Partei wählbar.</p>
Mitgliederbeitrag	<p>Art. 7 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>¹ Die Mitglieder der SPplus verpflichten sich, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag ist für Mitglieder der SP und plus-Mitglieder unterschiedlich. Die Mitglieder der SP finanzieren zusätzlich die Beiträge an die übergeordneten SP-Organe.</p>
Mandatsabgaben	<p>² Alle MandatsträgerInnen verpflichten sich, die von der Hauptversammlung festgelegten Mandatsabgaben zu entrichten.</p>
Austritt	<p>³ Der Austritt erfolgt schriftlich auf Jahresende beim Vorstand. Bei Wegzug hat sich das Mitglied beim Vorstand abzumelden.</p>
Ausschluss	<p>⁴ Mitglieder, die wissentlich Statuten, Reglemente und Beschlüsse der SPplus oder die in Artikel 2 genannten Grundsätze und Ziele missachten, die Parteiinteressen gefährden oder gegenüber der Partei grobfahrlässig handeln, können - auf Antrag des Vorstandes - von der Hauptversammlung aus der SPplus ausgeschlossen werden. Es können auch Mitglieder ausgeschlossen werden, die trotz wiederholter Aufforderung ihren finanziellen Verpflichtungen</p>

nicht nachkommen. Der Ausschluss erfolgt mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Einem SP-Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu. Bei *plus*-Mitgliedern ist der Entscheid endgültig.

V. Organe

Organe

Art. 8

Die Organe sind

- a) die Hauptversammlung *SPplus*
- b) die Mitgliederversammlung *SPplus*
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisionsstelle

HV

A. Hauptversammlung *SPplus* (HV)

Art. 9

¹ Die HV ist das oberste Organ und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche HV findet auf Antrag des Vorstandes statt, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Aufgaben

- ² Die HV ist insbesondere zuständig für
- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Mandatsabgaben
 - d) Genehmigung des Jahresbudgets
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten oder eines Co-Präsidiums
 - g) Wahl der Rechnungsrevisionsstelle
 - h) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7 Abs. 4 dieser Statuten
 - i) Statutenänderungen
 - j) Festlegung der Strategie und Ziele der *SPplus*

Stimmrecht

³ Bei SP-internen Geschäften sind nur SP-Mitglieder stimmberechtigt.

Mitgliederbeiträge

⁴ Für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge der SP-Mitglieder sind nur die SP-Mitglieder stimmberechtigt. Für die Festsetzung der *plus*-Mitgliederbeiträge sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

MV

B. Mitgliederversammlung *SPplus* (MV)

Art. 10

¹ Die MV tritt regelmässig auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Aufgaben

- ² Zu den Aufgaben der MV gehören die
- a) Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der HV oder des Vorstandes fallen,
 - b) Meinungsbildung bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen,
 - c) Durchführung von Veranstaltungen,
 - d) Nomination von Kandidierenden für kommunale, regionale, kantonale oder eidgenössische Ämter.

Stimmrecht	³ Bei SP-internen Geschäften sind nur SP-Mitglieder stimmberechtigt.
Vorstand	C. Vorstand Art. 11
	¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Zusammensetzung	² Der Präsident/die Präsidentin muss SP-Mitglied sein. Bei einem Co-Präsidium muss mindestens eine Person der SP angehören. Der Gesamtvorstand setzt sich mindestens zu zwei Dritteln aus SP-Mitgliedern zusammen.
Aufgaben	³ Aufgaben des Vorstandes: a) Er schlägt der Hauptversammlung Strategie und Ziele der SPplus vor und ist für deren Umsetzung zuständig, b) er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlungen, c) er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Haupt- oder Mitgliederversammlung fallen, d) er sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen, die ihm vom Regionalverband, der Kantonalpartei und der SP Schweiz übertragen werden, e) er nimmt die Nomination von zu ersetzenden Kommissionsmitgliedern vor, f) er erhebt Einsprache oder Beschwerde und ergreift Rechtsmittel.
Organisation	⁴ Organisation des Vorstandes: a) Bei schriftlicher Einberufung sind die an einer Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. b) Das Präsidium leitet die Vorstandssitzungen sowie die Haupt- und Mitgliederversammlungen. c) Die Präsidentin / der Präsident vertritt die SPplus im Auftrag des Vorstandes bzw. der Haupt- und Mitgliederversammlung gegen aussen.
Stimmrecht	⁵ Bei SP-internen Geschäften sind nur SP-Mitglieder stimmberechtigt.
Amtsdauer	⁶ Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Revisoren	D. Rechnungsrevisionsstelle Art. 12 Zwei Mitglieder der SPplus prüfen die Jahresrechnung und stellen der Hauptversammlung Antrag. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie sind wiederwählbar.
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VI. Finanzen

Einnahmen	Art. 13 Die Einnahmen der SPplus setzen sich zusammen aus: a) Jährlichen Mitgliederbeiträgen b) Mandatsabgaben c) Einnahmen aus Veranstaltungen d) Spenden
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Haftung **Art. 14**
Für die Verpflichtungen der SPplus haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht.

VII. Verschiedenes

Statutenänderung **Art. 15**
Statutenänderungen sind zulässig, sofern an einer Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung **Art. 16**
¹ Die SPplus kann nicht aufgelöst werden, solange sich drei Mitglieder dieser Auflösung widersetzen.

Verwendung des Vereinsvermögens ² Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen samt Archiven der SP Kanton Bern zu.

Zusätzliche Regelung **Art. 17**
Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Bern sinngemäss.

Inkrafttreten **Art. 18**
Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung im Februar 2021 angenommen und treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Herrenschwanden, 22.02.2021

SPplus Kirchlindach
Präsident



Martin Sahli

SPplus Kirchlindach
Sekretär



Thomas Allenbach

- Anhang 1: Grundsätze der SPplus Kirchlindach zur Gemeindepolitik
- Anhang 2: Mitgliederbeiträge und Mandatsabgaben
- Anhang 3: Beitrittserklärung für plus-Mitgliedschaft

Diese Statuten wurden am 11.06.2020 von der SP Kanton Bern genehmigt.

Anhang 1: Grundsätze der SPplus Kirchlindach zur Gemeindepolitik

Mitglieder der SPplus Kirchlindach anerkennen die folgende Grundsätze:

Die SPplus setzt sich ein für ...

- | | |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Soziales | <ul style="list-style-type: none">- hilfsbedürftige Menschen,- die Vorsorge und Selbsthilfe, die Bekämpfung der Ursachen der Armut und die Vorbeugung sozialer Notlagen,- Massnahmen zur Minderung der Arbeitslosigkeit und deren Folgen sowie zur beruflichen Umschulung und Wiedereingliederung,- die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen und die Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse sowie den preisgünstigen Wohnungsbau,- öffentliche Kindertagesstätten. |
| Gesundheitswesen | <ul style="list-style-type: none">- eine ausreichende und wirtschaftliche tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung,- die Hilfe und Pflege zuhause,- Massnahmen im Bereich der Suchtprävention. |
| Bildung | <ul style="list-style-type: none">- die Unterstützung der Eltern in der Erziehung und Ausbildung der Kinder,- Tagesschulen, Kindergärten und Schulen mit zeitgemässen Schulstrukturen,- Angebote für die Ferienbetreuung der Schülerinnen und Schüler,- berufliche und nichtberufliche Erwachsenenbildung. |
| Kultur und Freizeit | <ul style="list-style-type: none">- den erleichterten Zugang zur Kultur und die Förderung des kulturellen Schaffens sowie den kulturellen Austausch,- die sinnvolle Gestaltung der Freizeit und Massnahmen zur Förderung von Sport und Erholung. |
| Umwelt | <ul style="list-style-type: none">- den Schutz des Menschen und der natürlichen Umwelt sowie der Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräume vor schädigenden Einwirkungen. |
| Landschaft | <ul style="list-style-type: none">- die Erhaltung schützenswerter Landschafts- und Ortsbilder,- Massnahmen zur Entwicklung und Ausgestaltung des «Grünen Bandes». |
| Raum- und Bauordnung | <ul style="list-style-type: none">- eine haushälterische Nutzung des Bodens und die Aufwertung und Erhaltung von Erholungsraum. |
| Energie | <ul style="list-style-type: none">- eine umweltgerechte, wirtschaftliche und ausreichende Energieversorgung, eine sparsame Verwendung und die Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien,- Massnahmen, die notwendig sind, das Label «Energistadt» zu erreichen. |
| Verkehr | <ul style="list-style-type: none">- einen sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und energiesparenden Verkehr,- den öffentlichen Verkehr und das Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrsmittel,- die Förderung des Langsamverkehrs, |

	- den Unterhalt des Wegnetzes für die Freizeit und dessen weitere Vernetzung auch mit den Nachbargemeinden.
Wasser	- eine Sicherstellung der Wasserversorgung und eine sparsame und rationelle Verwendung des Wassers.
Abwasser	- eine verminderte Belastung des Wassers und für eine umweltgerechte Reinigung der Abwässer.
Abfälle	- die Verminderung der Abfälle und für deren Wiederverwertung.
Sicherheit	- die öffentliche Ordnung und Sicherheit, - sichere Schulwege.
Arbeitsplätze	- die Förderung von Arbeitsplätzen und Lehrstellen.
Wirtschaft	- eine strukturell und regional ausgewogene, leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft, - einzuhaltende Mindeststandards für zu beschaffende Produkte.
Politik	- das fakultative Urnenreferendum für Entscheide der Gemeindeversammlung.
Service Public	- eine hohe Qualität des Service Public als Kernmerkmal der Standortattraktivität unserer Gemeinde.

oder etwas konkreter:

- Kirchlindach – die **soziale** Gemeinde mit tragfähigen Netzen
Geeignete Alterswohnungen in der Gemeinde und den Bedürfnissen angepasste Dienstleistungen für zuhause lebende SeniorInnen anbieten
Familienergänzende Kinderbetreuung ermöglichen
- Kirchlindach – die **bildungsfreundliche** Gemeinde
Tageschulen anbieten
Elternmitwirkung fördern
- Kirchlindach – die spannende **Kultur-, Freizeit- und Sport**gemeinde
Angebote anerkennen, fördern und unterstützen
- Kirchlindach – die **ökologische** Gemeinde
Vorbild als Energiestadt werden
Unterstützen und Fördern nachhaltiger Landwirtschaft
- Kirchlindach – die **Wohn- und Arbeits**gemeinde
Guten Mix an Arbeitsplätzen ermöglichen
Aufträge an Betriebe die Lehrlinge ausbilden erteilen
- Kirchlindach – die Gemeinde mit **sicheren Strassen** und Wegen
Gefahrenstellen auf Strassen und Schulwegen zügig sanieren
- Kirchlindach – eine moderne Gemeinde mit **Zukunftsperspektiven**
So tiefe Steuern wie nötig, aber keine kopflosen Sparübungen

Anhang 2: Mitgliederbeiträge und Mandatsabgaben

Die Hauptversammlung Februar 2021 hat folgende Mitgliederbeiträge und Mandatsabgaben festgelegt:

1. Mitglieder der SP	Steuerbares Einkommen	Mitgliederbeitrag
	bis CHF 20'000	70.-
	bis CHF 30'000	100.-
	bis CHF 40'000	130.-
	bis CHF 60'000	200.-
	bis CHF 80'000	280.-
	über CHF 80'000	400.-

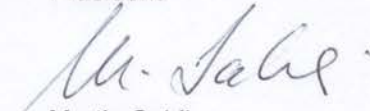
2. *plus*-Mitglieder Der Mitgliederbeitrag beträgt 50 Franken.

3. Mandatsabgabe Die jährliche Mandatsabgabe beträgt 1 Sitzungsgeld.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Mandatsabgabe bleibt unverändert bis eine Hauptversammlung diese neu festlegt.

Herrenschwanden, 22.02.2021

SPplus Kirchlindach
Präsident



Martin Sahli

SPplus Kirchlindach
Sekretär



Thomas Allenbach

Anhang 3: Beitrittserklärung für *plus*-Mitgliedschaft

Ich nehme zur Kenntnis, dass die SP*plus* Kirchlindach ihre politischen Aktivitäten auf lokaler Ebene in einer speziellen Form wahrnehmen will (Art. 2 Abs. 2 der Statuten vom 1. Januar 2021). Sie führt dazu in ihren Statuten die *plus*-Mitgliedschaft (Art. 5). Die in Artikel 8 erwähnten Organe nehmen die festgehaltenen Aufgaben wahr (Artikel 9 – 12). Grundlage für die politischen Aktivitäten auf lokaler Ebene ist der Anhang 1 der Statuten der SP*plus* Kirchlindach. Diesen Anhang 1 kann ich als Basis für die politische Arbeit akzeptieren.

Die politischen Aktivitäten erfolgen unter dem Namen SP*plus* Kirchlindach. Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bin ich *plus*-Mitglied der SP*plus* Kirchlindach und vertrete meine Anliegen in diesem Organ. Ich bezahle den von der SP*plus* Hauptversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag (Art. 9) und akzeptiere im Falle einer Mandatsträgerfunktion die Bedingungen der Mandatsabgabe (Art. 7).

Frau Herr

Name

Vorname

Strasse

PLZ / Ort

Telefon P

Telefon G

Mobile

E-Mail

Beruf/Tätigkeit

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift